

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 20.12.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

230.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzung)	509
231.	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)	510
232.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)	511
233.	Öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden; Entgelte) für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg	520
234.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Grafhorst	522
235.	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental	523
236.	Öffentliche Bekanntmachung der 9. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage), Landkreis Harz, Verfahren Nr.: 26 HBS 931 und 1. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verfahren Nr.: 26 HZ0 091	524
237.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 6. Änderung vom 06.12.2017	530

238.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Groß Twülpstedt	537
239.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Velpke	538
240.	Öffentliche Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm	539
241.	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung	541

B. Nichtamtlicher Teil

**Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

231.

Öffentliche Bekanntmachung der

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über
die Aufnahme und Unterbringung
von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 52) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 „Abmeldung“ erhält folgende Fassung:

Abmeldung und Dauer der Betreuung

(1) Die Kündigungsfrist für einen Kindertagesstättenplatz wird auf 4 Wochen zum Ende eines jeden Kindergartenjahres festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfangs zum Monatsende zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagesstättenträgern vertraglich vereinbart werden.

(2) Gemäß §1 Abs. 2 Nr. 1 Kindertagesstättengesetz erfolgt in

- a) Krippen die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- b) Kindergärten die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Betreuung in einer Krippe endet somit mit Vollendung des Dritten Lebensjahres. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus, längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, kann nur erfolgen, wenn kein freier Kindergartenplatz in einer Schöninger Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Schöningen, 14.12.2017

gez. Bäsecke
Bäsecke (L.S.)
Bürgermeister

232.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.09.2013 beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Schöningen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden in ihrem Gebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, insbesondere in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellungsorten (z. B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai als Tag der Arbeit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
5. Kinderspielgeräte sowie Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Kegel- und Bowlingbahnen, Air-Hockey).

§ 3 Steuerschuldner/in

1. Steuerschuldner/in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner/in ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 die Person, der die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner/in ist auch
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) der/die wirtschaftliche Eigentümer/in des Spielgerätes im Sinne von § 1 Nr. 5.
4. Mehrere Steuerschuldner haften gesamtschuldnerisch im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - a) Kartensteuer;
 - b) Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 - c) Steuer nach der Roheinnahme;
 - d) Spielgerätesteuer;
 - e) Pauschsteuer.

2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (z. B. Verzehrkarten, Armbändern) abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
4. Als Steuer nach den Roheinnahmen wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.
5. Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Nr. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese nachweisbar höher oder niedriger ist.
 - a) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

2. Bei der Besteuerung nach § 4 Nr. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzende Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Nr. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
4. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Nr. 5) ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
 - a) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind - insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
 - b) Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 - a) bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. H.
 - b) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 10 v. H.
 - c) bei allen anderen Fällen (§ 1 Nrn. 2, 4 und 6) 20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
3. Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 a) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei den Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 b) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 - a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe d) 43,00 €
 - b) Geräte, die an anderen Orten aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe d) 25,00 €
 - c) Musikautomaten 18,00 €
 - d) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben 500,00 €

§ 8

Erhebungszeiträume

1. Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Beim Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Stadt Schöningen kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen der Nr. 1, in denen die/der Steuerschuldner/in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Nr. 1 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 Nr. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes und im Falle des § 8 Nr. 3 mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10 **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Nr. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Schöningen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nr. 5 gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 und 168 AO. In diesem Fall hat der/die Steuerschuldner/in die Steuer, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, selbst zu berechnen. Nr. 4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nrn. 2 bis 4 setzt die Stadt Schöningen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
4. Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schöningen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 **Fälligkeit**

1. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nr. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Nr. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme.

3. Der/Die Steuerschuldner/in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer/die Besitzerin der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
4. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/derselben Steuerschuldnerin kann die Stadt Schöningen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
5. Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z. B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
3. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdruckes (§ 4 Nr. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Schöningen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Stadt Schöningen ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Stadt Schöningen ist berechtigt, Außenprüfungen i. S. d. §§ 193 ff. AO durchzuführen.

3. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Schöningen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Schöningen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung erfolgt beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Schöningen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 12 Nrn. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c) entgegen § 12 Nr. 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Nr. 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 - e) entgegen § 13 Nr. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
 - f) entgegen § 15 Nr. 3 die obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese 2. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schöningen, den 14.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

(L.S.)

— Bäsecke

ABl.-Nr. 47 vom 20.12.2017

233.

Öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung

der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund des §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 12. 12. 2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Entgelte erhoben.
- (2) Die zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- (3) Werden keine Einkommensnachweise vor Beginn der Betreuung erbracht, erfolgt die Eingruppierung nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform.
- (4) Kinder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Heeseberg liegt, werden in die Eingruppierung der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform eingestuft.
- (5) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen in der Samtgemeinde Heeseberg besuchen, beträgt der Bonus für das 2. Kind 50% und für jedes weitere 75 %. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.
- (6) Entgeltpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von Dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung (5). (Zum Beispiel: Übernahme der Kosten vom Landkreis Helmstedt.)
- (7) Essensbeiträge sind in den Entgelten nicht enthalten.

§ 2 Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- und Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt. Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Kindergeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Für jedes im Haushalt des/ der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.556 € pro Jahr vom Einkommen gemäß Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 anzuwenden.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Einkommensstufe/n, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an die Gebühr geändert.

- (4) Der Träger der Einrichtung behält es sich vor, das der Entgeltordnung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats des Kindes in einer der Einrichtungen.
- (2) Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Entgelte sind auch während der Schließzeiten der Einrichtung zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- (2) Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- (4) Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Entgelte wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Entgelte für zwei Monate rückständig sind.
- (5) Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

§ 5

Entgeltschuldner

Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 25. 02. 2014 außer Kraft.

Jerxheim, den 13.12.2017

gez. Hartmann

Samtgemeinde Heeseberg
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

234.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Grafhorst**

I.

Der Rat der Gemeinde Grafhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2010 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafhorst erteilt dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Grafhorst, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 08.01.2018 bis 12.01.2018 und vom 15.01.2018 bis 16.01.2018 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 18.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Wenzel

(L.S.)

(Wenzel)

ABl.-Nr. 47 vom 20.12.2017

235.

Öffentliche Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.10.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental vom 16.10.2014 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 14.01.2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 enthält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund: | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 90,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 108,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund: | 138,00 € |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund: | 264,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund: | 405,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mariental, den 07. Dezember 2017

gez. Worch

Bürgermeister

(L.S.)

gez. i. A. Hakverdi

Gemeindedirektor

236.

Öffentliche Bekanntmachung der

9. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage), Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HBS 931

und

1. Anordnung zu Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HZ0 091

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungsbehörde) führt in Teilen der Gemarkungen Lüttgenrode und Wülperode eine Veränderung Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes durch.

Die dazu gehörigen Gebietskarten des Verfahrensgebietes liegen:

in der Samtgemeinde Heeseberg -Bauamt-, Helmstedter Straße 17,
38381 Jerxheim

in der Zeit vom: 08.01.2017/18 bis 19.01.2017/18

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

gez.
Bernd Weber
Sachgebietsleiter

**9. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der
Vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage),
Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HBS 931**

und

**1. Anordnung zu Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der
Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode,
Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HZ0 091**

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist die

Vereinfachte Flurbereinigung Bühne, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HBS931

am 25.09.2006 durch Beschluss des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden
sowie die

Vereinfachte Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0 091

am 01.09.2016 durch Beschluss des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden.

**1.) Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes der Vereinfachten
Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage)**

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet Vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Verf.-Nr. 26HBS931 geändert.

**1.1) Aus dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Bühne , Teilgebiet Bühne
(Feldlage), Verf.-Nr. 26HBS931 werden die folgenden Flurstücke ausgeschlossen:**

Gemarkung Lüttgenrode,	Flur 2,	Flurstücke 3/2, 45/4, 224/45 und 231/45
Gemarkung Wülperode,	Flur 15,	Flurstücke 9, 45, 48, 49, 52, 55, 61 und 63

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.346 ha.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, soweit abbildbar, dargestellt. Die Gebietskarten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.) Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 geändert.

2.1) Zu dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 werden die folgenden Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Lüttgenrode,	Flur 2,	Flurstücke 3/2, 45/4, 224/45 und 231/45
Gemarkung Wülperode,	Flur 15,	Flurstücke 9, 45, 48, 49, 52, 55, 61 und 63

2.2) Aus dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 werden die folgenden Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Lüttgenrode,	Flur 6,	Flurstücke 409, 411, 450 und 459
------------------------	---------	----------------------------------

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.054 ha.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, soweit abbildbar, dargestellt. Die Gebietskarten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3.) Begründung

Zur Erreichung der Verfahrensziele wird eine Änderung der Verfahrensgebiete erforderlich.

Bei den zur Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode hinzugezogen Flächen konnte erkannt werden, dass der Neuordnungsauftrag oder die vorgesehenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG nicht oder nicht vollständig erreicht werden können.

Im Rahmen der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG in der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode sind Maßnahmen abgestimmt worden, die im Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne liegen. Diese sollen jedoch über die Vereinfachte Flurbereinigung Lüttgenrode ausgeführt werden. Zur Gewährleistung des Baurechts nach § 41 Abs. 4 FlurbG ist es erforderlich, die Verfahrensgebiete zu verändern und die aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Wülperode, Flur 15 vom Verfahren Bühne in das Verfahren Lüttgenrode zu überführen.

Daneben wird für die benannten Flächen der Flur 15 der Gemarkung Wülperode das Ziel verfolgt, eine weitere Arrondierung der Eigentumsflächen zu erreichen.

Die benannten Flurstücke der Gemarkung Lüttgenrode, Flur 2, werden zur eigentumsrechtlichen Regelung im Verfahren Lüttgenrode benötigt.

Bei den benannten Flächen, die aus der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode ausgeschlossen werden, wurde festgestellt, dass diese Flächen Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG, Schauen Feldlage, Landkreis Harz, Verf.Nr. HBS 152 sind. Die Durchführung der Flurbereinigung ist hier entbehrlich.

Hinsichtlich der Regelungen besteht bei den Beteiligten Einvernehmen. Auswirkungen auf Dritte oder den bisherigen Regelungsinhalt des Flurbereinigungsplans der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne bestehen nicht.

Auf die Begründungen zur Anordnung der Flurbereinigung vom 25.09.2006 sowie 01.09.2016 wird verwiesen

Die Voraussetzungen für die Änderung der Flurbereinigungsgebiete sind gegeben.
Die Änderungen sind geringfügig i.S. von § 8 Abs. 1 FlurbG.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an Grundstücken, die bis zu diesem Änderungsbeschluss, dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bühne (Feldlage) oder dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode nicht angehören und nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind aber nunmehr zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ALFF Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb der Grundbuches, z.B. Erbfall, unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im Eigeninteresse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung

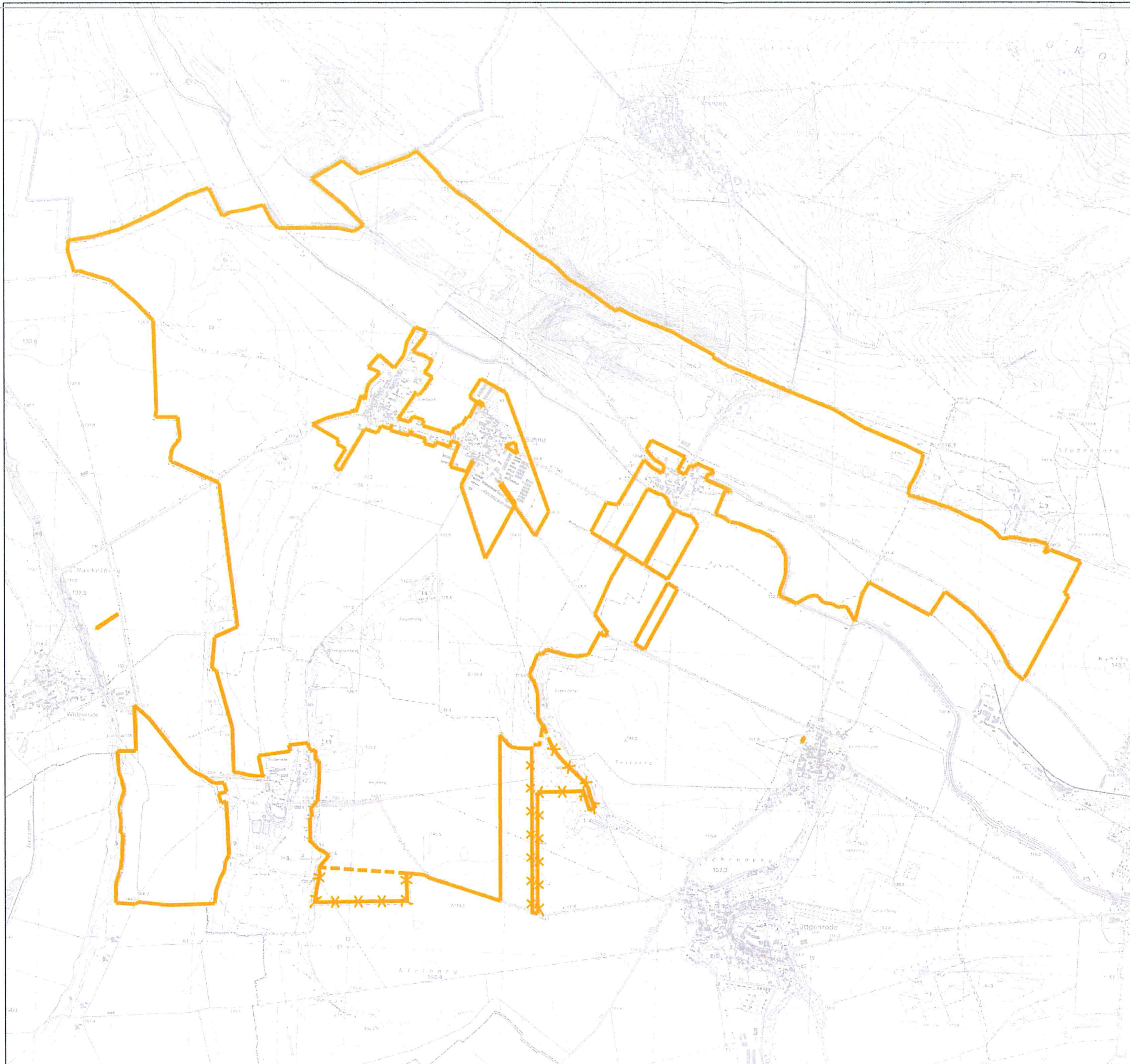
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB)

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage
gez. Weber (L.S.)
(Bernd Weber)
Sachgebietsleiter



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

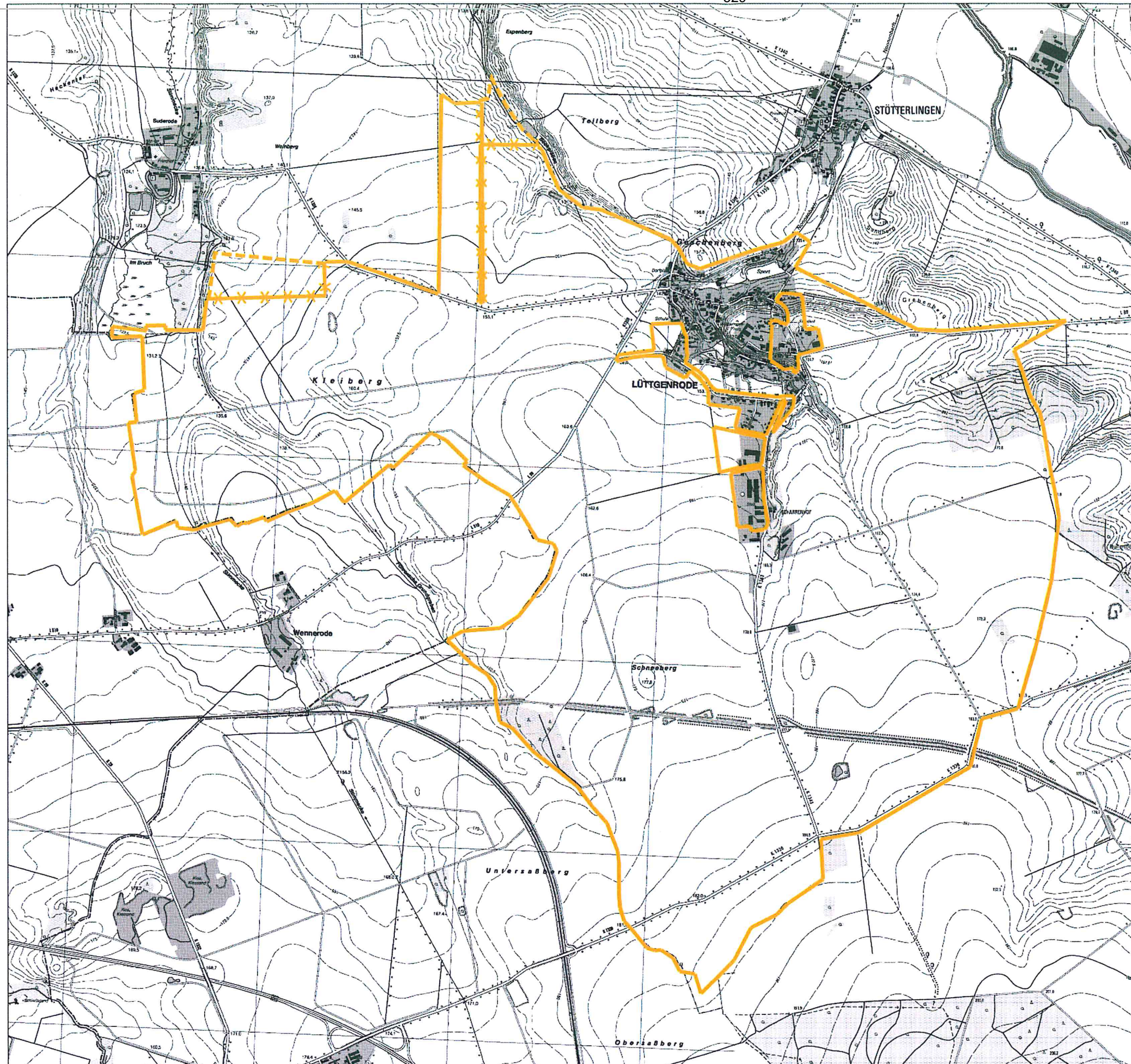
Gebietsgrenze, ungültig

Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG	
Verfahrensname Bühne (Feldlage)	Verfahrenskennung HBS931
Gebietskarte	
Änderungsanordnung Nr. 9 vom 07.12.2017	
Landkreis Halberstadt	
Aktenzeichen 611 - 26HBS931	Größe des Gebietes ca. 1346 ha
Maßstab ca. 1 : 25000	Druckdatum 07.12.17
Quellenvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 10000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)	



Zeichenerklärung:	
Gebietsgrenze	
Gebietsgrenze, ungültig	
Gebietsgrenze, neu	



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG

Verfahrensname	Lüttgenrode	Verfahrenskennung	HZ0091
----------------	-------------	-------------------	--------

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 07.12.2017

Landkreis	Harz
Aktenzeichen	Größe des Gebietes
611 - 26HZ0091	ca. 1054 ha
Maßstab	Druckdatum
ca. 1 : 20000	07.12.17

Quellenvermerk
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der GeoInformationsverwaltung Sachsen-Anhalt.(Kartengrundlage TK 1 : 25000;
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)

237.

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2017**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2017 die 6. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

**§ 1
Anspruchsberechtigung**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für

- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
- c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 4 dieser Satzung ist.

Über den § 114 NSchG hinaus besteht auch ein möglicher Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für

- g) Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II,

sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung erfüllen.

Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose/ Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung/ Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen.

Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

- (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Profilunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Helmstedt, Betriebserkundungen und Betriebspraktika). Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die Fahrtkosten der Tarifzone 4 im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region Braunschweig erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.

- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgenden Mindestentfernungen überschritten werden:

1. Schülerinnen und Schüler
 - des Schulkindergartens, mehr als
 - die an Sprachfördermaßnahmen **2.000 m**
gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
 - der 1. bis 6. Schuljahrgänge

2. Schülerinnen und Schüler
 - der 7. bis 10. Schuljahrgänge, mehr als
 - der Sekundarstufe II gem. § 12 dieser Satzung, **3.000 m**
 - der Berufseinstiegsschule,
 - der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese
ohne Sekundarabschluss I besucht werden

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, gilt keine Mindestentfernung.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zumutbare, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem

nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.

- (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 - 1. im Primarbereich sowie für Kinder nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung nicht mehr als 45 Minuten,
 - 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 - 3. für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 - 1. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 - 2. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - 3. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
 - 5. Schulen mit besonderem überregionalen Angebot,
 - 6. Schulen außerhalb des Landkreises Helmstedt,im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.
- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das

öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung.

- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I und II als grundsätzlich zumutbar:

1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.

- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 5 Beförderungsmittel

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:

1. Öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Landkreis Helmstedt beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens,
3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

- (2) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern diese unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn

1. Öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
2. aus ärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,

3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist,
 4. die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
 5. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist.
- (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurückgelegt werden kann.

Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen im Original beizufügen.

§ 8

Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) bis f) anspruchsberechtigten Sekundarschülerinnen und -schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss

hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)

§ 9

Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Helmstedt zurückzugeben.
- (2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Helmstedt entfällt in jedem Fall, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Helmstedt befindet.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung stellen.
- (4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

§ 10

Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zurzeit:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Bei einer beschädigten Fahrkarte | 10,00 Euro |
| - Bei einer verlorenen Fahrkarte | 30,00 Euro. |

§ 11

Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und –schüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs im Landkreis Helmstedt aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12

Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die

Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:

Der Schulweg beträgt mehr als 3.000 m.

Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.

Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.

(2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 € Erstattung von 75 %

Bis 35.000 € Erstattung von 50 %

Bis 40.000 € Erstattung von 25 %

Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben.

(3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2018 in Kraft.

238.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Groß Twülpstedt**

I.

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2010 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Twülpstedt erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Groß Twülpstedt, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 08.01.2018 bis 12.01.2018 und vom 15.01.2018 bis 16.01.2018 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 18.12.2017

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke
(Fricke)

(L.S.)

ABl.-Nr. 47 vom 20.12.2017

239.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Velpke

I.

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 215.796,01 € wird in Höhe von 178.112,02 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und in Höhe von 37.683,99 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Velpke erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Velpke, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 08.01.2018 bis 12.01.2018 und vom 15.01.2018 bis 16.01.2018 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 18.12.2017

gez. Fricke

(Fricke)
Gemeindedirektor

(L.S.)

240. **Öffentliche Bekanntmachung der 17. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm**

Die **17. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Samtgemeinde Nord-Elm ist vom Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 19.06.2017 -Az.: 63/61 20/54103-Änd.17 gemäß § 6 des Baugesetzbuches(BauGB) in der geltenden Fassung genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen in **der Samtgemeinde Nord-Elm, Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien Steinweg 15, Süplingen, Raum 18**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

(L.S.)

ABl.-Nr. 47 vom 20.12.2017

241.

Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Heeseberg, Landkreis Wolfenbüttel 29, wird nach § 65 und § 62 Abs. 2 u. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum 01. September 2018

angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit der Teilnehmergeinschaft am 15.12.2017 abgestimmt worden sind (§§ 65 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung. Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die Unterlagen zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen zusammen mit den Überleitungsbestimmungen, einer Gebietskarte und einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung

vom 21.12.2017 bis 12.01.2018

während der Sprechzeiten
im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Dienstgebäude Wilhelmstr. 3 (Zimmer 207) –
38100 Braunschweig

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens aus. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt sein. Bereits vorliegende Vollmachten gelten weiter. Nach Terminabsprache (Herr Gawlitta, Tel. 0531/484-2097) ist die Einsichtnahme und Erläuterung der Besitzeinweisung auch an anderen Tagen beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig möglich.

Die Unterlagen zur Besitzeinweisung liegen ab dem 21.12.2017 für einen Monat beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heeseberg, Herrn Jörn Rademacher, Fillerkuhle 6, 38384 Watenstedt aus und können nach Terminabsprache dort oder auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (<http://www.arl-bs.niedersachsen.de> → Förderung und Projekte → Flurbereinigung → Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf Antrag kann die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert (angezeigt) werden. Der Antrag ist formlos an das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig zu richten.

Jede(r) Beteiligte mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erhält den Text der Überleitungsbestimmungen sowie einen Nachweis über die neuen Flächen per Post übersandt.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass bei Anträgen auf Agrarförderung die neu zugeteilten Flächen maßgeblich sind. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über die Änderungen zu informieren.

Hinweis auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.02.2017 (Az. 306-6110; Erlass v. 01.12.2009 Az. 306-60161-1) „Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.“

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans (§§ 61 und 63 FlurbG).

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Begründung:

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heeseberg ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden bis zum 22.12.2017 in die Örtlichkeit übertragen. Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Werten fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig und im Interesse der Beteiligten, dass die neue Feldeinteilung möglichst frühzeitig bekannt gegeben wird und die Landabfindungen möglichst bald in den Besitz der Planempfänger übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dienstgebäude Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

gez. Gawlitta

(Gawlitta)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck